

Neun speziell ausgebildete und beim NÖLV angestellte Bewohnervertreter sind von 5 Geschäftsstellen aus in ca. 200 Einrichtungen, in denen rund 17.000 Bewohner leben, für die Wahrung der Freiheitsrechte dieser Menschen tätig.

Ihre Aufgabe ist es, mit Bewohnern und den Einrichtungen konkrete Situationen von Freiheitsbeschränkungen zu beurteilen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (außer gegenüber dem Gericht, Beschwerdestellen und Aufsichtsorganen der Einrichtungen), dürfen Einsicht in die Krankengeschichte und Pflegedokumentation nehmen und die Einrichtungen unangemeldet besuchen.

Möglicherweise kann eine schonendere Betreuungs- oder Pflegemaßnahme vereinbart werden oder eine Aufhebung der Freiheitsbeschränkung erfolgen. Gibt es kein Ergebnis, mit dem alle Beteiligten zufrieden sind, kann jeder von ihnen veranlassen, dass das Bezirksgericht eine Freiheitsbeschränkung überprüft. In diesem Fall vertreten die NÖLV-Bewohnervertreter den Bewohner im gerichtlichen Verfahren.

Die Bewohnervertretung des NÖLV bietet auch Seminare und Informationsveranstaltungen zum Heimaufenthaltsgesetz an. Seminarangebote können Sie unter 02742/77 175 erfragen.

NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung

Referat für Bewohnervertretung:

3100 St. Pölten, Josefstraße 5
Tel. 02742/77175, Fax-DW 18
bewohnervertretung@noelv.at

Geschäftsstellen:

3300 **Amstetten**, Hauptplatz 20
Tel. 07472/65380, Fax-DW 14
bewohnervertretung-am@noelv.at

2340 **Mödling**, Bahnhofplatz 1
Tel. 02236/48883, Fax-DW 19
bewohnervertretung-md@noelv.at

3100 **St. Pölten**, Schöpferstraße 17
Tel. 02742/361630, Fax-DW 20
bewohnervertretung-stp@noelv.at

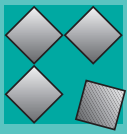
2700 **Wr. Neustadt**, Wiener Straße 23
Tel. 02622/26738, Fax-DW 5
bewohnervertretung-wrn@noelv.at

3910 **Zwettl**, Weitraer Straße 19
Tel. 02822/54258, Fax-DW 17
bewohnervertretung-zw@noelv.at

www.noelv.at

Hier finden Sie neben weiteren Informationen zur Bewohnervertretung auch den Link zum Heimaufenthaltsgesetz.





Seit 1. 7. 2005 ist das neue Heimaufenthaltsgesetz in Kraft. Das Grundrecht jedes Menschen auf persönliche Freiheit wird besonders geschützt. Kraft Gesetzes wurde unter anderem dem NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung (NÖLV) die Vertretungsbefugnis der Bewohner erteilt.

Wo und wann darf die Bewegungsfreiheit eines Menschen in stationären Einrichtungen ausnahmsweise beschränkt werden?

- in Alters- und Pflegeheimen
- in vollbetreuten Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischer Krankheit
- in Krankenanstalten
- wenn bei Bewohnern eine psychische Krankheit oder geistige Behinderung vorliegt
- wenn sie ihr Leben oder Gesundheit oder die anderer ernstlich und erheblich gefährden
- wenn die Freiheitsbeschränkung zur Gefahrenabwehr unerlässlich, geeignet und angemessen ist
- wenn es keine schonendere Maßnahme der Betreuung und Pflege gibt

Was sind Freiheitsbeschränkungen?

Wenn die Ortsveränderung von Bewohnern ohne oder gegen ihren Willen unterbunden wird:

- mechanische Maßnahmen (Festhalten, versperrte oder schwergängige Türen, Bettgitter, Anbinden an Bett oder Roll-/Stuhl, Stecktisch, Bremse beim Rollstuhl, Wegnahme einer Gehhilfe)
- elektronische Alarmsysteme mit Zurückholen
- Ruhigstellen mit Medikamenten
- Androhung solcher Maßnahmen

Was sind keine Freiheitsbeschränkungen?

- wenn einsichts- und urteilsfähige Bewohner einer Einschränkung ihrer Bewegungsfähigkeit zustimmen
- wenn Bewohner bewegungsunfähig sind

Wer darf Freiheitsbeschränkungen anordnen?

- In Krankenanstalten, sowie bei Freiheitsbeschränkungen, die voraussichtlich länger als 24 Stunden aufrecht erhalten werden oder wiederholt vorgenommen werden und generell bei medikamentösen Maßnahmen ist ausschließlich ein Arzt anordnungsbefugt.
- Freiheitsbeschränkungen, die kürzer als 24 Stunden dauern und nur einmalig vorgenommen werden, können von der Pflegedienstleitung, einer damit betrauten DGKS/DGKP oder der pädagogischen Leitung angeordnet werden.

Die anordnungsbefugte Person muss

- veranlassen, dass Grund, Art, Beginn und voraussichtliche Dauer von Freiheitsbeschränkungen unverzüglich schriftlich dokumentiert werden.
- den Bewohner geeignet aufklären und die Einrichtungsleitung verständigen; auch dann, wenn einsichts- und urteilsfähige Bewohner einer Freiheitseinschränkung zugestimmt haben.

Die Einrichtungsleitung muss

- die NÖLV-Bewohnervertretung und sonstige Vertreter (Sachwalter, Vertrauensperson, selbstgewählte Vertreter) unverzüglich verständigen. Auch eine Freiheitseinschränkung mit Zustimmung der Bewohner muss den Beteiligten gemeldet werden.

Wer vertritt den Bewohner?

- ein vom Bewohner mittels schriftlicher Vollmacht selbst bestellter naher Angehöriger, Rechtsanwalt oder Notar
- darüber hinaus kraft Gesetzes ein Bewohnervertreter des für die Namhaftmachung von Sachwaltern zuständigen Vereins.

Wie läuft das gerichtliche Kontrollverfahren ab?

Ein Bewohner, die Einrichtungsleitung, ein Bewohnervertreter oder ein sonstiger Vertreter kann beim Bezirksgericht den Antrag auf Überprüfung einer Freiheitsbeschränkung stellen. Dieses außerstreitige Verfahren ist kostenlos.

Innerhalb von 7 Tagen muss ein Richter in die Einrichtung kommen und über die vorläufige Zulässigkeit der Freiheitsbeschränkung entscheiden. Wird diese vorläufig für zulässig erklärt, hat der Richter innerhalb von 14 Tagen im Rahmen einer mündlichen Verhandlung unter Beiziehung eines Sachverständigen eine endgültige Entscheidung zu treffen und kann die Freiheitsbeschränkung für höchstens 6 Monate für zulässig erklären.

Eine vom Richter für unzulässig erklärte Freiheitsbeschränkung ist sofort aufzuheben. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung kann binnen 14 Tagen beim Bezirksgericht eingebracht werden. Darüber entscheidet das Landesgericht.

Der NÖLV stellt die gerichtliche Vertretung der Bewohner an 22 niederösterreichischen Bezirksgerichten sicher.